

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ammerland und den kreisangehörigen Gemeinden über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Aufgrund § 69 Abs. 6 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) wird zwischen dem Landkreis Ammerland als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede, Wiefelstede sowie der Stadt Westerstede folgende Vereinbarung getroffen:

1. Wahrnehmung örtlicher Aufgaben der Jugendhilfe durch die Gemeinden

Die kreisangehörigen Gemeinden nehmen die örtlichen Aufgaben der Jugendhilfe auf den Gebieten der Jugendarbeit einschließlich der Förderung der Jugendverbände gem. §§ 11, 12 SGB VIII sowie der Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII mit Ausnahme der Kindertagespflege sowie der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wahr.

Der Landkreis gewährt im Rahmen seiner „Richtlinien“ für die Förderung von „Jugendpflegemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung Fördermittel. Durch die Richtlinien nicht erfasste Förderungen können nach Maßgabe der Beschlusslage der Gremien des Kreistages erfolgen.

Die Regelungen des § 13 Abs. 3 des Niedersächsischen AGKJHG bleiben unberührt.

2. Kindertageseinrichtungen

- Die kreisangehörigen Gemeinden schaffen in ihrem Gebiet eine ausreichende Zahl von Kindergartenplätzen. Zur Erfüllung des aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 24 Abs. 1 SGB VIII gegen den Landkreis gegebenen Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz stimmen die kreisangehörigen Gemeinden die Planung ihres Kindergartenangebotes mit dem Landkreis ab. Der Landkreis erhebt die erforderlichen Daten für die Bedarfsermittlung.
- Die kreisangehörigen Gemeinden schaffen darüber hinaus gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII in ihrem Gebiet für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen. Sie informieren Eltern oder Elternteile über das Platzangebot in Kindergärten und Tageseinrichtungen im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtung. Die Gemeinden stimmen auch die Planung dieses Angebotes mit dem Landkreis ab.
- Die Verpflichtung zum Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots Plätzen in Kindertagespflege verbleibt beim Landkreis Ammerland, ebenso die fachliche Betreuung und Beratung der Tageseltern.

Der Landkreis gewährt für Investitionen zur Schaffung und Erweiterung von Kindertageseinrichtungen Fördermittel im Rahmen der jeweils gültigen Beschlusslage des Kreistages.

Die Bereitstellung von Tagespflegestellen gemäß § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes obliegt den Gemeinden.

3. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Beginn eines jeden Kindergartenjahres gekündigt werden.

D1033.doc